



## **Prüfungsordnung zur Hauptprüfung des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde**

### **Allgemeines**

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden ergibt sich aus den Anforderungen an den Hund im praktischen Jagdbetrieb, dabei hat der Tierschutz absoluten Vorrang. In jedem Landesjagdgesetz sind Mindestanforderungen an einen Brauchbaren Jagdgebrauchshund bezüglich seiner Brauchbarkeit definiert.

Auf der Hauptprüfung soll der Hundeführer mit seinem Hund nachweisen, dass beide gemeinsam in der Lage sind, ein Stück angeschweißtes Schalenwild in der Praxis zur Strecke zu bringen. Es soll eine Leistung nachgewiesen werden, die über das normale Maß der Brauchbarkeit eines Jagdhundes hinausgeht.

### **§1 Veranstaltung der Prüfung**

- 1) Die Prüfung findet im Zusammenhang mit einer Einzel- oder Gesellschaftsjagd statt.
- 2) Der Hundeführer informiert den Prüfungsobmann des DRV e.V. nach Beurteilung des Anschusses, dass er nach einer Jagd am Folgetag eine hauptprüfungstaugliche Nachsuche durchführen wird. Der Prüfungsobmann bestimmt einen Leistungsrichter welcher die Prüfung ab zu nehmen hat. Zusätzlich ist ein zweiter Richter oder ein zuverlässiger Zeuge (Schütze, anderer Hundeführer) von Nöten.
- 3) Der vom Prüfungsobmann bestellte Richter muss selbst wenigstens einen Hund auf einer 1000m/20h Schweißprüfung geführt haben.
- 4) Der leitende Richter ist verantwortlich, dass für den Notfall ein erfahrener Nachsuchenhund zur Verfügung steht. So wird dem Tierschutz Genüge getan.

### **§2 Zulassung/Anmeldung**

- 1) Zuzulassen sind Hunde, welche gechipt sind und die einen Brauchbarkeitsnachweis im Fach Schweiß haben
- 2) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, aus züchterischen und/oder jagtlichen Gründen können Ausnahmen durch den Vorstand des DRV bzw. den Prüfungsobmann zugelassen werden.
- 3) Vor Beginn der Suche, hat der Hundeführer eine Prüfungsgebühr von 30,00 € an den Richter zu zahlen. Für die Fahrkosten des/der Richter und Zeugen kommt gleichfalls der Hundeführer auf.
- 4) Mit der Anmeldung der Nachsuche erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.



### § 3 Dokumentation und Bewertung

- 1) Der Prüfer fertigt einen ausführlichen Prüfungsbericht über die Geschehnisse während der gesamten Prüfung an. Der Bericht ist vom Richter, dem Zeugen und dem Hundeführer zu unterschreiben und dem Prüfungsobmann incl. der Ahnentafel zuzusenden. Diese wird mit allen anderen Unterlagen an die Geschäftsstelle gesandt um die Prüfung einzutragen.
- 2) Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Vorstand des DRV, untere Jagdbehörde).
- 3) Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis, 2 = genügend = 3. Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis
- 4) Als Bewertungsmarken für die Einordnung der Leistung mögen folgende Punkte als Orientierung dienen: 0 = ohne Leistung  
2 = eine durchschnittliche Leistung  
4 = eine sehr gute Leistung
- 5) Im Normalfall wird mit 0-4 bewertet. Die Note „4h“ soll die Ausnahme bleiben für eine überragende Leistung.
- 6) Eine Hauptprüfung wird nur bewertet, wenn das Stück Schalenwild wirklich zur Strecke kommt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn wenigstens ein 3. Preis erreicht wird.
- 7) Auf der Hauptprüfung werden 1., 2. und 3. Preise vergeben Für die Zuerkennung der Preise sind folgende Punkte erforderlich:

#### Hauptprüfung ohne Hatz ( Totsuche )

Prüfungsfächer	Verlangte Mindestpunkte	
	2. Preis	3. Preis
Riemenarb.auf nat. Schweißfährte oder Arbeit ohne Riemen	3	2
Totverweiser oder Totverbeller (falls gezeigt)	3	2
Verhalten am verendete Stück	3	2



## Hauptprüfung mit Hatz

### Prüfungsfächer

### Verlangte Mindestpunkte

1. Preis      2. Preis      3. Preis

	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Riemenarbeit auf natürlichen Schweißfährte	4	3	2
Hatz	4	3	2
Standlaut und Stellen	4	3	2
Totverweiser oder Totverbeller (falls gezeigt)	4	3	2
Verhalten am verendeten Stück	4	3	2

- 7) Eine Hatz darf nur mit 4 Punkten bewertet werden, wenn der Hund ausdauernd und fährtenlaut gejagt hat.

## § 4 Prüfungsfächer

### 1) Arbeiten auf natürlicher, kalter Wundfährte mit oder ohne Riemen

#### **Nachsuchen unter 300m erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Hauptprüfung!**

Den Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit bestimmt der Richter und sein Zeuge. Hierbei ist entscheidend, dass das Stück so schnell als möglich, aber auch so sicher wie möglich zur Strecke kommt.

Am Anschuss soll der Hund vorhandene Pirschzeichen verweisen. Nach dem der Hund den Anschuss verwiesen hat, soll er der Fährte ruhig und konzentriert folgen. Auf der Fährte gefundene Pirschzeichen soll der Hund anzeigen, hin und wieder auf Zuspruch auch die Fährte. Der Hund soll der Fährte treu folgen, ohne auf kreuzende Fährten zu wechseln. Folgt der Hund einer kreuzenden Fährte und korrigiert sich nach wenigen Metern selbst, ist dies nicht als Fehler zu werten. Hängt der Hund Gesundfährten nach, oder folgt ihnen, so ist das ein Fehler. Der Hund muss die Rotfährte bis an das Wundbett oder bis zum kranken oder verendeten Stück arbeiten. Kommen Richter und Hundeführer zu der Überzeugung, das Stück ist nicht zu kriegen, wird die Prüfung abgebrochen. Machen widrige Geländeumstände das direkte Folgen unmöglich, ist vorzusuchen und das Stück zu bestätigen. In diesem Fall soll der Hund die wieder gefundene Fährte erneut anfallen, zeigen und voran bringen. Ein Fortstürmen ist fehlerhaft.

Der Hundeführer kann mit Zustimmung der Richter Vor- oder Zurückgreifen.

Während der Nachsuche ist die Waffe zu entladen.



## 2) Hatz

Kommt das Gespann an ein kaltes Wundbett, so ist die Arbeit am Riemen fort zu setzen bis der Hund an ein warmes Wundbett kommt, oder das Stück vor dem Hund hoch wird. Der Führer hat dies den Richtern zu melden und darf den Hund nur auf deren Anordnung schnallen. Der ab gehalste Hund soll der Fährte konsequent und zügig weiter folgen, zu ausdauernder lauter Hatz, bis sich das Stück stellt. Hetzt der Hund an gesundem Wild, muss er von selbst zurückkommen. Weigert sich der Hundeführer seinen Hund zu schnallen, ist er von der Arbeit zurückzuziehen.

Die Richter haben darauf zu achten, ob der Hund fährten- oder sichtlaut jagt, ob er mit Passion das Stück verfolgt, oder ob er zum Führer zurückkehrt und von diesem neu angerüdet werden muss.

8 Punkte sollen nur bei ausdauernder lauter Hatz vergeben werden. Stumm jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind für die jagtliche Zucht ungeeignet.

## 3) Standlaut und Stellen

Hat sich das gesuchte Stück gestellt, soll es der Hund lauthals verbellen. Er soll zwar Hochwild nicht nieder ziehen; es ist jedoch kein Fehler, wenn der Hund ein Stück das sich nicht stellen will, durch anfassen an den Hassen dazu zwingt. Ein Schweißhund darf ein gestelltes Stück auf keinen Fall verlassen, solange seine Kräfte nicht erschöpft sind.

Der Fangschuss ist so schnell als möglich, allerdings nur auf Anweisung der Richter vom Hundeführer zu geben. Ist der Fangschuss gegeben, kann Totverbellen oder –verweisen nicht gezeigt werden.

## 4) Totverweisen oder Totverbellen

Nur wenn das Stück bei der Hatz verendet, kann eines der beiden Prüfungsfächer bewertet werden. Zuverlässiges Arbeiten am kalten Stück ist besonders zu bewerten. Der Totverweiser eilt schnellstens zu seinem nicht sichtbaren Führer zurück, gibt ihm zu verstehen das er gefunden hat und führt ihn dann zum Stück. Der Führer hat vor der Arbeit zu erklären, wie der Hund anzeigt dass er gefunden hat.

Beim Totverbeller ist darauf zu achten, dass der Hund wirklich totverbellt und nicht vor Aufregung oder Angst am Stück bellt. Totverbeller kann nur ein Hund werden, der seinen nicht sichtigen Führer durch 30 minütiges Bellen am verendeten Stück ruft.



## 5) Verhalten am verendeten Stück

Ist das Stück zur Strecke gekommen, wird der Hund vom Hundeführer am Stück abgele. Der Hundeführer und die Richter verstecken sich so, dass sie vom Hund nicht eräugt werden können. Der Hund muss so min.5 Minuten liegen, ohne das Stück zu rupfen oder gar anzuschneiden. Bei Torverbellern oder –verweisern kann auf die Anschneideprüfung verzichtet werden, da der Hund am Stück allein war und nicht angeschnitten hat.

## § 5 Einsprüche

- 1) Gegen die Beurteilung des Hundes kann schriftlich, sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Richter Einspruch eingelegt werden. Der Richter gibt den Einspruch an den Prüfungsobmann weiter. Dieser berät mit dem Vorstand über eine Einigung. Da zu haben beide Seiten, der Richter mit dem Zeugen und der Hundeführer innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu schreiben.
- 2) Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt dem Hundeführer den Ältestenrat des DRV ein zu schalten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 19.07.2011 in Kraft. Die Änderungen gelten ab 01.01.2013. Siehe Fußnotenkennzeichnung PO-DRV-2013-01 HP.